



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
2. September 1969

Nr. 4479

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des spez. Bebauungsplanes "Geiselacker". (Strassen- und Baulinienplan)

Die Gemeinde besitzt vom Gebiet Geiselacker einen Bebauungsplan, der im Jahre 1925 genehmigt wurde. Da eine Ueberbauung nach diesem Plan den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen würde, drängte sich die Erstellung eines neuen Planes auf. Gemäss dem Zonenplan befindet sich das zur Diskussion stehende Gebiet in der Zone für 4-geschossige Wohnbauten. Der neue Plan dient lediglich der Regelung der Strassenführungen und Baulinien.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 29. Januar bis 28. Februar 1969. Einsprachen wurden keine eingereicht. An der Sitzung vom 21. März 1969 wurde der Plan vom Gemeinderat genehmigt, was gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes zulässig ist.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Geiselacker" der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohner-
===== gemeinde Gerlafingen zu verrechnen)
(Staatskanzlei Nr. 582) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Hochbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde Gerlafingen

Baukommission der Einwohnergemeinde Gerlafingen, mit 7 gen.
Plänen

Herrn Rud. Enggist, dipl. Ingenieur ETH/SIA, Rötistrasse 22,
Solothurn

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)